

Die Stellung der Hausfrau zu Hausbettel und Hausierwesen in der Krisenzeit

Autor(en): **Frey-Grossmann, T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **30 (1933)**

Heft 1

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837443>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille=Zeile 20 Rp.

30. Jahrgang

I. Januar 1933.

Nr. I

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Stellung der Hausfrau zu Hausbettel und Hausierwesen in der Krisenzeit.

Referat, gehalten an der Jahresversammlung der Frauenzentrale beider Basel,
von Th. Frey-Großmann,
Inspektor der Allgemeinen Armenpflege Basel.

Ihre Kommission hat mich ersucht, an Ihrer heutigen Jahresversammlung zum Thema „Stellung der Hausfrau zu Hausbettel und Hausierwesen in der Krisenzeit“ ein kurzes Wort zu sagen. Dabei ging man von der Annahme aus, daß der Sprechende als langjähriger Berufsfürsorger in hiesiger Stadt wohl in der Lage sei, der vielgeplagten Hausfrau, die mit besonderer Vorliebe von Bettlern und Hausierern heimgesucht und ausgebeutet wird, guten Rat zu erteilen. Ich bin dem Wunsch nachgekommen, weil ich mich als Vorsteher der Allgemeinen Armenpflege verpflichtet fühle, eine sich anbietende Gelegenheit zur wirksamen Bekämpfung der Bettellei wahrzunehmen. In § 16 des baselstädtischen Armengesetzes heißt es: „die Allgemeine Armenpflege bekämpft in Verbindung mit dem Polizeidepartement den Bettel.“

Nun dürfen Sie aber von mir die Bekanntgabe eines einfachen und unfehlbaren Mittels, durch das der Bettel aus der Welt zu schaffen wäre, nicht erwarten. Gäbe es ein solches, und wäre es ohne Schwierigkeit überall und jederzeit mit durchschlagendem Erfolg anwendbar, so müßten wir uns zur Stunde über das vorwürfige Thema nicht unterhalten. Was ich sagen kann und zu empfehlen habe, ist ja wohl zu einem guten Teil beinahe selbstverständlich. Der Rat, den ich Ihnen geben möchte, ist uralte und fortwährend eindringlich wiederholt worden. Er lautet nicht etwa, wie mancher warmherzige Menschenfreund erwarten möchte: „Gib dem, der dich bittet“, sondern: „Gib nur dem, der deine Hilfe wirklich nötig hat, gib nur dem, dessen Notlage für dich genau erkennbar ist, und gib nur dann, wenn deine Gabe ausreichend und zweckmäßig sein kann. Vermagst du so nicht zu helfen, so halte mit deinen Almosen, zumal unter der Haustüre, zurück; denn sie sind meist nicht wahrhaft wohlthätig und nützlich, sondern für Spender und Empfänger gleichermaßen schädlich.“

Wenn die heutige Aussprache über das Bettelunwesen eine bleibende Frucht tragen soll, so muß nicht nur geredet und gehört, sondern hernach entsprechend gehandelt werden. Nur wenn der Angebettelte (in unserem Falle die Hausfrau) stets überlegt und konsequent vorgeht, so ist dem Bettel einigermaßen beizukommen. Dr. Münsterberg, einer der erfahrensten und tüchtigsten Fachleute des Armenwesens, hat zweifellos vollkommen recht, wenn er sagt: „Es wäre kein Bettler vorhanden, wenn kein gedankenloser Geber vorhanden wäre.“

Gebettelt wird seit Menschengedenken, und es gab Zeiten, in denen die Bettler so zahlreich waren und ihr schnödes Gewerbe so schamlos raffiniert und rücksichtslos einzeln oder gildenweise ausübten, daß man sich ihrer da und dort kaum mehr zu erwehren vermochte und schließlich die Behörde grausam drakonische Schutz- und Strafmaßnahmen treffen mußte. An diesem Unwesen war freilich die damalige Gesellschaft zu einem guten Teil selbst schuld. Durch unverantwortliche Sorglosigkeit, Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit und Gedankenlosigkeit hat man das große Bettelvolk herangezüchtet und seine unlauteren, ja nicht selten verbrecherischen Praktiken allzu üppig ins Kraut schießen lassen. Die Behörden haben in der Regel erst dann kräftig eingegriffen, wenn die Plage allgemein und unausstehlich geworden war. Ihre verspäteten Anordnungen waren mehr zufällige, einseitige und wohl auch lokalpatriotische. Man bemühte sich nicht, dem Übel auf den Grund zu kommen, seine Wurzeln auszurotten, sich der wirklich Hilfsbedürftigen rechtzeitig und vollwertig anzunehmen, großzügige und umfassende volkswirtschaftliche Maßnahmen zu treffen, um der Verarmung vieler Volksgenossen vorzubeugen. Der Bettler wurde lediglich bestraft, wenn möglich ausgewiesen und damit nach dem Grundsatz gehandelt: Verschone unsere Häuser, zünd lieber andere an. Die Armenfürsorge früherer Zeiten beruhte auf voller Freiwilligkeit. Sie war deshalb auch keine grundsätzliche und konsequente. Man half, wo und wie es einem gerade beliebte, verteilte Almosen an jeden Dahergelaufenen, gleichviel ob wirklich oder nur scheinbar bedürftig, unbekümmert darum, ob das Almosen Nutzen oder Schaden stiftete. Man wollte den zudringlichen Bettler möglichst bald wieder los sein, ließ sich durch unangebrachtes Mitleid zu unnützen, ja verderblichen Ausgaben veranlassen, glaubte wohl manchmal auch (besonders im Mittelalter) durch solche sogenannten guten Werke den Himmel zu verdienen. Die Kirche, die ja früher die einzige große und allgemeine Armenpflegerin war, hat die angedeutete gedankenlose Almosenwirtschaft nicht nur geduldet, sondern vielfach befürwortet und selbst betrieben.

Die Zeiten solcher Zustände liegen glücklicherweise weit hinter uns, wenn auch noch immer nicht wenige jene bedenkliche Art des Wohltuns aus Gedankenlosigkeit, Bequemlichkeit, Gefühlsduselei oder in falscher Auswirkung ethischer und humaner Triebe getrost und hemmungslos fortsetzen. Man darf wohl ohne Übertreibung sagen, seit in den Kulturstaaten Europas für die Volkswohlfahrt durch Gesetze, zahllose staatliche und private Fürsorgeveranstaltungen weitgehend gesorgt ist, hat der Bettel seine Daseinsberechtigung verloren. Diese Behauptung gilt gewiß nicht zuletzt auch für den Kanton Baselstadt. Die öffentliche und private Fürsorge hat hier, wir dürfen es herzhaft herausagen, einen Umfang und eine Qualität erlangt, die sich sehen lassen darf. Wir wollen und können sie nicht aufzählen, alle die besonderen wohlthätigen und gemeinnützigen Behörden, Stiftungen, Fürsorgeinstitutionen und Vereine, die dem Bedürftigen, Kranken, Gebrechlichen, Obdachlosen und Gefährdeten, sei er jung oder alt, gleichviel welcher Nationalität und Konfession, in Basel zur Verfügung stehen. Im „Führer durch Basels Wohlfahrtseinrichtungen“, der im März 1927 letztmals erschienen ist, werden deren 220 genannt und beschrieben. Seither sind weitere und nicht unbedeutende Neuschöpfungen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge

hinzugekommen. Freien Zugang hat der Notleidende in erster Linie zu den bestehenden Armenbehörden: Bürgerliches Fürsorgeamt, Herbergsgasse 6 (für Basler Bürger) und Allgemeine Armenpflege, Peterskirchplatz 6 (für Nichtbürger, Schweizer aus andern Kantonen und Ausländer). Diese öffentlichen Fürsorgeinstitutionen gewähren jedem Hilfsbedürftigen das, was er für sich und seine Angehörigen dringend nötig hat. Es ist selbstverständlich, daß bei den Fürsorgebehörden nach bestimmten und bewährten Grundsätzen verfahren wird und Maß und Art der Unterstützung den obwaltenden Verhältnissen und dem vorliegenden Bedürfnis nach Möglichkeit angepaßt werden. Besondere Erkundigungsbeamten haben die ausschließliche Aufgabe, über die Situation der Hilfebegehrenden Nachfrage zu halten. Auch sind geschulte und erfahrene Fürsorgerinnen angestellt, die vor allem Frauen und Kindern ihre Dienste zu widmen haben. Neben Unterstützung in bar, dem heute bei den Fürsorgebehörden am stärksten gebrauchten Mittel zur Hilfe, wird, wo es angezeigt ist, auch mit Gutscheinen aller Art (für Nahrung, Obdach, Kleidung) die Not gelindert. Für Kranke, soweit nicht Krankenkassen in Anspruch genommen werden können, wird aus öffentlichen Armenmitteln durch Spitalbehandlung und Kuren gesorgt. Alte und Gebrechliche erhalten die erforderlichen Zuschüsse zu ihrem Unterhalt oder werden, wenn nötig und gewünscht, in geeigneten Heimen dauernd untergebracht. Arbeitslose, die nicht versichert sind, oder mit den Leistungen der Versicherung und der ergänzenden staatlichen Notunterstützung mit ihren Familien nicht auszukommen vermögen, sind, zumal in jetziger Krisenzeit, bei den Fürsorgebehörden als Kunden in großer Zahl vertreten. Nicht vergessen seien auch noch die mannigfachen und kostspieligen Fürsorgeleistungen für Kinder. Sie machen einen nicht unwesentlichen Teil der Aufwendungen der Armenbehörde aus. Endlich sei noch besonders erwähnt, daß auch Viederliche, Mißwirtschaftler, alle, die die eigene Notlage oder diejenige der Familien ganz oder teilweise selbst verschuldet haben, durch die Fürsorgebehörden in geeigneter Weise betreut werden müssen. Hier genügt, wie ohne weiteres einleuchtet, bloße Geld- oder Naturalunterstützung nicht. Es gelangen allerlei, auch unliebsame, erzieherische und korrektionelle Maßnahmen zur Anwendung. Eine weitere Aufzählung von Leistungen der Armenbehörde zugunsten der Hilfsbedürftigen will ich Ihnen ersparen. Die Jahresberichte geben jeweilen jedem, der Interesse bekundet, ausführlich Aufschluß. Doch darf ich Ihnen wohl noch sagen, daß beispielsweise die reinen Unterstützungsaufwendungen der Allgemeinen Armenpflege (Verwaltungskosten nicht inbegriffen) im abgelaufenen Jahre den stattlichen Betrag von Fr. 1,732,274. — ausgemacht haben, und daß zu der Kundschaft unserer Armenpflege Familien gehören, die jährlich nicht nur mit Hunderten, sondern mit Tausenden von Franken unterstützt werden müssen. Nicht anders ist das Bild, das das Bürgerliche Fürsorgeamt mit seinen Leistungen und Fürsorgeveranstaltungen gewährt.

Bedenkt man, daß zur angedeuteten pflicht- und gesetzmäßigen Unterstützung und Fürsorge durch die Behörden noch die unendlich mannigfaltigen und gewiß nicht unbeträchtlichen Gaben und Hilfsveranstaltungen von über 200 Wohlfahrtsinstitutionen hiesiger Stadt den Notleidenden je nach Herkunft, Art und Bedarf zugute kommen, so dürfte man meinen, daß in unserem Kanton der Bettel, der ja bekanntlich für den, der ihn ausübt, entehrend und überdies als gesetzlich verbotene Handlung unter Strafe gestellt ist, kaum mehr vorkommen sollte und, wo er sich zeigt, leicht und gründlich zu bekämpfen sein müßte.

Nun ist es aber leider unbestreitbare und selbst in der Presse mehrfach schon gerügte Tatsache, daß auch in Basel eine besondere Art des Bettels, diejenige unter der Haustüre, in letzter Zeit wieder schlimme Blüten treibt. Sie kennen dies aus eigenster Erfahrung. Sie empfinden die Bettelei als lästige Plage. Viele von Ihnen

wissen sich ihrer nicht zu erwehren. Sie haben mich deshalb gebeten, heute zu Ihnen zu kommen, um wenn möglich, das erlösende Wort zu sprechen. Zunächst legt man sich wohl die Frage vor, weshalb ist der leidige Hausbettel zurzeit wieder an der Tagesordnung und, wie es scheint, noch im Zunehmen begriffen? Eine naheliegende und gewiß zum Teil zutreffende Antwort lautet: Wir befinden uns mit aller Welt in einer Krisenzeit ohnegleichen. Die aufblühende Bettelei ist zweifellos auch eine Krisenfolge. In Ländern, die den Krieg aktiv haben mitmachen müssen und seit Kriegsende durch fortgesetzte enorme Zahlungen von Schulden, Sanktionen und Reparationen unerhört stark belastet sind, fehlt es den Fürsorgebehörden und Wohlfahrtsinstitutionen schlechterdings an Mitteln, um das unabsehbare Heer von Arbeitslosen und deren Angehörige genügend unterstützen zu können. So wird der Hilfsbedürftige vielfach aus wirklicher Not zur Selbsthilfe gezwungen. Er nimmt anfänglich gewiß widerstrebend und mit qualvollen Empfindungen zum Bettel seine Zuflucht. Die Behörden, ihrer eigenen Ohnmacht bewußt, lassen den Armen, der Verbotenes tut, gewähren. Diese Bettler beschränken ihr Gewerbe nun aber nicht auf das eigene Land. Sie kommen trotz strenger fremdenpolizeilicher Bestimmungen über die Grenze. Dies ist in Basel als Grenzstadt in besonders starkem Maße zu spüren. Viele Hausbettler, von denen auch Sie belästigt werden, haben ihren Wohnsitz nicht in Basel. Sie kommen meist schwarz, d. h. auf verbotennem Wege und ohne gehörige Legitimation über die Grenze. Aber nicht nur vom Ausland her stellen sich die Bettler ein, auch aus der Schweiz finden sie ihren Weg nach dem vermeintlich so reichen und durch seine Wohltätigkeit von Alters her berühmten Basel. Leider muß gesagt werden, daß sich unter den unwillkommenen Hausbettlern auch solche befinden, die hierorts ansässig sind. Weshalb betteln denn diese? Sollten die Fürsorgebehörden und Wohlfahrtseinrichtungen auch bei uns schon jetzt der immer größer werdenden Aufgabe und den stets noch im Zunehmen begriffenen Ansprüchen mit ihren Mitteln nicht mehr gewachsen sein? Das ist wohl kaum der Fall. Wirklicher und einheimischer Not kann einstweilen gewiß noch auf legitime und zweckmäßige Art gesteuert werden. Die Mittel hiezu sind vorhanden. Sie müssen und können von denen aufgebracht werden, die nicht zur Klasse der Besitzlosen gehören. So war und ist es unserm Staatswesen möglich, aus seinen Steuereinkünften auch den Fürsorgebehörden die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren. Freilich hat man sich dessen bewußt zu sein, daß die öffentliche Armenpflege, selbst die beste, nein, gerade sie, dem Bedürftigen stets nur das Allernotwendigste geben darf. Sie kann aus Grundsatz ihren Ansprechern nicht zu einem Lebensoptimum, sondern nur eben zu einem Existenzminimum verhelfen. Sie darf den Trieb zur Selbsthilfe beim Unterstützten nicht unterbinden. Sie muß ihn vielmehr zu beleben suchen. So ist es begreiflich, daß manche unserer ansässigen Armen, zumal jene, deren Ehrgefühl schon abgestumpft ist, und die deshalb ohne Scheu auf ungehörige Weise ihre Einkünfte zu vermehren trachten, sich in die Reihen der Bettler einstellen. Dann gibt es auch solche, die sich lieber von mitleidigen oder gedankenlosen privaten Wohltätern widerwillig und ungenügend helfen lassen, als dahin zu gehen, wo nach Bedarf jedem geholfen wird und geholfen werden muß, der wirklich sich in Not befindet und sich die unerläßliche Prüfung seines Begehrens gefallen läßt. Ferner erscheinen auch jene Almosen heischend unter der Haustüre, die sich den Weisungen der Fürsorgebehörden aus irgendeinem Grunde nicht fügen wollen, und endlich gehört zu den Hausbettlern eine große Zahl solcher, die bereits soweit heruntergekommen sind, daß sie sich nicht scheuen, mit Lug, Trug und strafbarer Nötigung ihre Almosen bei ängstlichen, leichtgläubigen und hilflosen Menschen einzutreiben.

In einer Krisenzeit, wie der gegenwärtigen, muß man sich mit der Tatsache ab-

finden, daß selbst die besten sozialen Einrichtungen den Bettel nicht völlig zu verhindern vermögen. Diese Einsicht und Feststellung darf aber keineswegs ein Anlaß sein zur Resignation und zu einem völlig passiven Verhalten. Im Gegenteil, jetzt gilt es erst recht, dem Übel entschlossen und zielbewußt entgegenzutreten, damit man nicht sein Sklave werde. Denn es muß eben doch an dieser Stelle wiederholt werden, daß es nur da Bettler gibt und geben kann, wo gedankenlose Geber vorhanden sind. Würde sich das wohlthätige Publikum, und zu ihm gehört auch die Hausfrau, stets so verhalten, wie es sollte, so würde auch in der Krisenzeit der Hausbettel seine Existenzmöglichkeit verlieren. Aber wie leicht wird es dem Bettler auch heute noch gemacht, sein ehrloses und verbotenes Gewerbe auszuüben. Man schenkt seinen Klagen williges Gehör, unkritisch hört man seine lamentablen Schilderungen an. Man läßt sich rühren, überreden, mitunter wohl auch einschüchtern. Man verteilt seine Almosen, wiewohl man weiß, dass in wirklichem Notfall damit herzlich wenig geholfen ist. Man tut es das eine Mal aus Mitleid, ein anderes Mal lediglich deshalb, um den lästigen Bettler los zu werden, dann wieder, weil man unter dem Eindruck steht, jener hat nichts und ich mehr als genug, oder weil das Gewissen sich regt, weil man nicht nein sagen kann oder am Ende gar auch, weil man sich vor dem zudringlichen Bettler fürchtet.

Mögen die Beweggründe für das Almosengeben sein, welche sie wollen, edel oder weniger edel, das Almosen unter der Haustüre ist die rechte Hilfe nicht. Es reicht ja schon seiner Kärglichkeit wegen kaum über die Straße. Es ermutigt und zwingt den Bettler, weiter zu betteln. So sagt Roscher, der berühmte Nationalökonom, gewiß mit vollem Recht: „Die leichtsinnigen Almosengeber gehören praktisch zu den schädlichsten Feinden der Armen. Sie verführen und ermutigen dieselben zu Heuchelei und Betrug, untergraben ihre Selbstachtung und ihr Selbstvertrauen und schwächen ihren Fleiß. Ein großer Teil der Beweggründe zu solchen Pseudowohltaten besteht in dem Wunsche, zu tun, was andere tun, und den unerfreulichen Anblick der Not zu vermeiden, in der Unfähigkeit, Zudringlichen zu widerstehen und dem pharisäischen Gedanken, man müsse von seinem Vermögen etwas abgeben ohne Rücksicht auf den Zweck. Ein Almosen ist nie gleichgültig: wenn es nicht nützt, so schadet es. Eine wirkliche Kur der Krankheit Armut ist ohne genaue Untersuchung des Patienten nicht möglich. Die Untersuchung mag lästig sein für den Arzt, wie für den Patienten. Sie ist aber unbedingt notwendig. Zuviel geben (dies wird unter der Haustüre freilich nur selten der Fall sein!) ist ebenso schlimm, wie nicht genug geben. Eine Freigebigkeit, welche der Not nicht eine Stütze, um sich selbst aufzurichten, sondern die Aussicht auf Erleichterung ohne energische Selbsthilfe gewährt, wirkt nur wie ein Reizmittel, das vorübergehend stärkt, um eine desto tiefere Abspannung zurückzulassen. Der größte Dienst, der einem Armen geleistet werden kann, besteht darin, daß man ihn anleitet, sich selbst zu helfen. Oft genügt das.“ Das sind wahre, erprobte und deshalb beherzigenswerte Leitsätze von Roscher.

Nach diesen Betrachtungen allgemeiner Natur kommen wir zur Hauptsache: wir ziehen aus dem Gesagten die zwingenden Schlüsse. Wir gehen dazu über, Ihnen bestimmte Ratschläge zu erteilen. Werden Sie unter der Haustüre angebettelt, so müssen Sie sich zunächst fragen, kann ich den wirklichen Zustand und die Notlage des Bittenden erkennen und durchschauen? Weiß ich, daß ich von ihm nicht hinter's Licht geführt werde? Bin ich imstande, in richtiger Weise und genügend zu helfen? Habe ich Gewähr, daß meine Gabe recht verwendet wird, Nutzen stiftet? Darf ich überzeugt sein, daß der Hilfebegehrende nach Empfang meiner Gabe nicht weiterbettelt und weiterbetteln muß und damit eine Handlung fortsetzt, die nicht nur strafbar ist und ihn deshalb früher oder später in des Richters Hände fallen läßt, sondern — weit schlimmer noch — Charakter und Seele verdirbt, ehrlos macht und die Rückkehr in

eine geordnete Lebensbahn erschwert, wo nicht verhindert. Können Sie diese Fragen nicht herzlich mit ja beantworten — und dies wird Ihnen nur selten möglich sein — so sollten Sie den Bettler abweisen. Dieses Rezept ist vor allem da anzuwenden, wo es sich offensichtlich um Wander- und Gewohnheitsbettler handelt. Fragen Sie nach den Ausweisschriften. Dann wissen Sie, ob Sie einen Einheimischen oder Wandervogel vor sich haben. Der Bruder von der Landstraße ist leicht zu erkennen. Er bittet in der Regel um Arbeit, die man ihm nicht geben kann, und ein Almosen. Er ist zwar bestimmt arbeitslos, doch würde er eine geregelte Tätigkeit, auch wenn sich eine solche für ihn darböte, kaum annehmen, oder bald wieder verlassen. Er liebt das müßige Wanderleben und Herumziehen. Es ist ihm zur Gewohnheit geworden. In Herbergen und Gasthöfen findet er Unterkunft. Dort sind seine Gesellen. Es ist leider erwiesene Tatsache, daß in Basel eine große Zahl solcher arbeitscheuer oder arbeitsentwöhnter, gleichgiltiger, vielfach auch abgeseimter Burschen, die oft noch im jugendlichen Alter stehen, gesunde Glieder haben, sich wochen-, ja monatelang durchbetteln, indem sie der Reihe nach Pfarr- und Privathäuser absuchen. Sie gehen dabei planmäßig vor. In den Herbergen kann man die Adressen und Gepflogenheiten bestimmter Wohltäter, Pfarrer und Laien, erfahren. Ja, es gibt Listen solcher Adressen von guten, bessern und sehr guten Ausbeutungsobjekten. Diese Listen sind käuflich und erzielen je nach der Qualität der aufgeführten Menschenfreunde ihre verschiedenen Preise.

Es sollte Ihnen nicht schwer fallen, solche Hausbettler wegzuweisen. Ihr Almosen hat sicher nur eine fatale Wirkung. Dabei dürfen Sie sich wohl auch daran erinnern, daß Bettel eine verbotene Handlung ist. § 110 und § 111 des baselstädtischen Polizeistrafgesetzes lauten: „Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, wird nach den Vorschriften des § 109 bestraft. Bettelbriefe und zum Behuf des Bettelns ausgestellte Zeugnisse, sowie das durch Bettel erhaltene Geld sind zu konfiszieren. Wer Zeugnisse und dergleichen ausstellt, damit andere davon zum Behuf des Bettelns Gebrauch machen, kann mit Geldbuße bis zu Fr. 30. — bestraft werden.“ Mir scheint, es fehlt in unserem Polizeistrafgesetzbuch eine Bestimmung, die auch das gedankenlose und verderbliche Verabfolgen von Geldgaben unter Strafe stellt. Eine solche Gesetzesbestimmung hätte gewiß heilsame Wirkung. Diese würde auch der hilflosen und ängstlichen Hausfrau ein willkommenes und gutes Mittel an die Hand geben, den Bettler von der Schwelle zu weisen, und damit verhindern, daß er unentwegt weiter bettelt. In diesem Zusammenhang sei kurz erwähnt, was gegen die Bettler durch Polizei und Gericht hat vorgekehrt werden müssen. Laut Verwaltungsbericht des Polizeidepartements wurden 1931 463 Personen wegen Bettels und Landstreicherei angehalten und bestraft. Ferner wurden polizeilich eingebracht 265 Personen wegen ordnungswidrigen Aufenthalts und 508 Personen wegen Obdachlosigkeit. Auch von diesen Eingebrachten waren nicht wenige Bettler. Die von der Polizei Aufgegriffenen erhielten angemessene Haftstrafe und wurden dann heimgeschafft oder an die Grenze gestellt. Vereinzelte in Basel ansässige Obdachlose wurden den hiesigen Armenbehörden zu weiterer Fürsorge zugeführt. Es ist wohl ohne weiteres begreiflich, daß die Polizei nur einzelne Bettler in Behandlung nehmen kann. Sie macht zwar gelegentlich Razzien in Herbergen und Gasthöfen und stößt dabei auf allerlei lichtscheue und kriminelle Elemente. Doch kann und darf sie den Bettler nur greifen, wenn dieser beim Bettel ertappt, oder des Bettels überführt, oder wegen wiederholten Bettels von Privaten oder Behörden eingeklagt wird.

Die Überlegung, daß Bettel eine strafbare Handlung ist, und daß das unbedachte Almosen dem Bettler nichts nützt, ihn vielmehr depraviert, zum weiteren Bettel anspornt und dadurch früher oder später der Polizei und dem Richter ausliefert, dürfte Ihnen den Entschluß, solche Gewohnheits- und Wanderbettler künftig

abzuweisen, gewiß erleichtern. Wird dieser Entschluß in die Tat umgesetzt, so werden Sie eine erste wohltätige Wirkung sehr bald zu spüren bekommen. Diese Art von Bettlern wird Ihre Türe künftig meiden. Denn es ist auch in den Herbergen ruckbar geworden, daß bei Ihnen nichts zu holen ist, daß man sich den Gang zu Ihrer Türe ersparen kann. Ihr Name und Ihre Adresse verschwinden von der Liste der dem Bettler als besonders geeignet empfohlenen Wohltäter.

Ich vermute aber, daß Sie trotz allen guten Gründen, die Sie eben gehört und wohl auch schon gekannt haben, es nicht über's Herz bringen werden, jeden Glockenbettler kurzerhand von der Türe zu weisen. Ich begreife dies und respektiere durchaus Ihre Gefühlshemmungen, um nicht zu sagen, Gewissensbedenken. Wenn ich Ihnen in Ihrem und seinem Interesse empfehle, den landläufigen Glockenbettler wegzuweisen, so geschieht es hauptsächlich deshalb, um Ihnen eine Last abzunehmen, die Sie doch nicht richtig tragen können, Ihnen Verdruß und Ärger, unnützen Zeit- und Geldverlust zu ersparen. Fühlen Sie sich aber gedrungen und verpflichtet, einem Bettler mittelbar oder unmittelbar nach Möglichkeit zu helfen, so empfehle ich Ihnen in bezug auf den Bruder von der Landstraße, den Flottanten, den Wanderbettler noch ein anderes Vorgehen: Nehmen Sie sich die Zeit, mit dem Bettler ein ruhiges Wort zu reden, zeigen Sie ihm Ihre menschliche Teilnahme, erklären Sie ihm, weshalb Sie mit dem begehrten kleinen Almosen nicht helfen können und wollen und sagen Sie ihm, wo ihm die rechte Hilfe zuteil wird. Es ist die Wanderarmenfürsorge (früher von der Polizei ausgeübt), seit 1927 der Allgemeinen Armenpflege als besondere Abteilung angegliedert), Peterskirchplatz 6. Da ich annehmen muß, daß den wenigsten von Ihnen bekannt ist, was diese Fürsorgestelle leistet, sei es in Kürze gesagt. Die Wanderarmenfürsorge ist zunächst baselstädtische Zweigstelle des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung. Als solche gewährt sie jedem Wanderer, dessen Schriften in Ordnung sind, eine volle Tagesverpflegung (Frühstück, Mittag- und Nachtessen) mit Nachtlager. Am zweiten Tage wird gegen zweistündige Arbeit in der Holzhütte, Bogesenstr. 91, eine weitere Tagesverpflegung mit Nachtlager verabfolgt. Nach Empfang dieser Verpflegung sollte der Wanderer den Kanton Baselstadt wieder verlassen. Es kann die Wanderarmenfürsorge jedoch gegebenenfalls noch weiter entgegenkommen, zumal wenn irgendeine Arbeitsgelegenheit in naher Sicht und wirklicher Arbeitswille deutlich vorhanden sind. Die Wanderarmenfürsorge gibt nicht nur Gutscheine für Mahlzeiten und Nachtlager ab, sie kann in Ausnahmefällen auch besondere Fürsorgemaßnahmen treffen. Sie löst beim Stellenantritt oder Weggang von Basel unentbehrliche Effekten aus. Sie verhilft dem Wanderer zu Kleidern und Schuhen. Sie übernimmt die Verpflegungskosten Kranker in unseren Spitälern, bis die Überführung in ein heimatliches Krankenhaus möglich ist, oder der Geheilte seine Wanderschaft fortsetzen kann. Zur Fürsorge der genannten Amtsstelle am Peterskirchplatz 6 gehört auch das Verabfolgen von Bahnbillets an solche, die irgendwo in Stellung treten können, an Leidende, Marschunfähige oder Wanderburschen, die auf dem kürzesten Weg nach Hause, zu Verwandten oder Bekannten oder an die Landesgrenze (Buchs, Chiasso) gelangen möchten oder müssen. Es darf behauptet werden, daß die Wanderarmenfürsorge keinen wirklich Bedürftigen in Basel seinem Schicksal überläßt. Freilich muß sie dabei verlangen, daß ihren Weisungen nachgelebt wird. Der Regierungsrat von Baselstadt hat am 1. Juli 1927 bei der Übergabe der Wanderarmenfürsorge von der Polizei an die Allgemeine Armenpflege die Durchführung bindender Richtlinien aufgestellt. Ich will sie hier nicht ausführlich reproduzieren. Die wichtigsten Bestimmungen lauten: „Die Fürsorge erfolgt durch Beratung der Bedürftigen und durch Verabfolgung von Unterstützung in Form von Verpflegung, Nachtquartier, kleinen Geldbeträgen

Abgabe von Kleidern und Schuhen und Aushändigung eines Bahnfahrtscheins. Der Beamte der Wanderarmenfürsorge hat in Verbindung mit den Polizeiorganen, sowie den hiesigen und auswärtigen Fürsorgestellen den Hilfsuchenden Beistand zu leisten. Die Polizeiorgane haben bei der Fürsorge in geeigneter Weise mitzuwirken, die Bedürftigen an die Fürsorgestellen zu weisen und die Heimtransporte zu besorgen.“ Nun gehört es aber auch zur Aufgabe des Beamten der Wanderarmenfürsorge, daß er für die Weiterreise der Wanderer, wenn diese in Basel reglementsgemäß verpflegt und betreut worden sind, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln sorgt. Diese Wanderarmen dürfen nicht lange bleiben und sich durch Fürsorgebehörden und Private durchhalten lassen. Findet sich binnen nützlicher Frist keine Arbeit, so müssen sie den Wanderstab weiter sehen. Zumal jetzt, wo einheimische Arbeitslose zu Tausenden, selbst in den Sommermonaten, am Markte stehen, ist es ein Gebot der Nächstenpflicht, die Wanderer bald wieder los zu werden. Für sie hat, wenn sie des Wanderns müde geworden sind, oder nicht mehr wandern können, die zuständige Heimatbehörde zu sorgen oder sie können wenigstens zeitweise in einer Arbeiterkolonie (Herdern oder Dietisberg) unterkommen und sich dort für den Übergang in ein geordnetes Leben durch Arbeit in Feld, Wald und Handwerksstuben vorbereiten lassen.

Ich hoffe, daß Sie nach diesen Mitteilungen getrost den Wanderbettler an die Fürsorgestelle bei der Peterskirche verweisen werden. Kommt er Ihnen zu einer Zeit, da das Bureau geschlossen ist (nach Feierabend, Samstag nachmittags oder Sonntags), so schicken Sie ihn nach dem Engelhof, Stiftsgasse 1, woselbst die Funktionen der Wanderarmenfürsorge auf deren Kosten nach Bureaußluß ausgeübt werden. Der Wanderer muß dann allerdings seine Schriften abgeben. Diese werden ihm nach erfolgter Kontrolle am andern Morgen auf dem Bureau Peterskirchplatz 6 durch den Fürsorgebeamten mit genauer Instruktion für weiteres Verhalten ausgehändigt. Wanderburschen, die sich den Anordnungen der Wanderarmenpflege nicht fügen, weiter in Basel bleiben und durch Bettel ihr Dasein fristen, haben als letzte und wirksame Maßnahme polizeilichen Heimtransport zu gewärtigen. Diese Maßnahme wird nur dann angewendet, wenn sie unbedingt nötig ist, sie kann schlechterdings bei der Wanderarmenfürsorge nicht entbehrt werden.

Ich könnte mir denken, daß es unter Ihnen solche gibt, die auch mit dem von mir empfohlenen Verweis der flottanten Glockenbettler an die Wanderarmenfürsorge nicht glauben auskommen zu können, die selbst etwas tun, ein kleines oder größeres Opfer bringen möchten. Für diesen Fall rate ich Ihnen an: Geben Sie dem Ansprecher eine Überweisungskarte — es können solche bei der Allgemeinen Armenpflege bezogen werden — die ausschließlich für Verwertung bei der Wanderarmenfürsorge bestimmt und bezeichnet ist. Auf dieser Karte, die zur Vermeidung von Mißbrauch nicht nur von Ihnen, sondern auch vom Empfänger eigenhändig zu unterschreiben ist, bezeichnen Sie (unter Verwendung des Vordrucks), was Sie spenden wollen: Verpflegung, d. h. Frühstück, Mittag- oder Nachtessen, Nachtquartier oder eine bestimmte Geldgabe mit besonderer Zweckbestimmung. Mit diesem Schein, der nicht mißbraucht werden kann, hat sich Ihr Schützling zum Beamten der Wanderarmenfürsorge zu begeben, der das Nötige im Sinne Ihrer Anweisung veranlassen wird. Immerhin muß sich der Fürsorgebeamte die Befugnis ausdrücklich vorbehalten, Ihren Gutschein dann nicht zu effektuieren, wenn der Überbringer ein notorischer Bettler und schon einige Male durch seine Hände gegangen ist. Es werden dann vom Fürsorgebeamten polizeiliche Maßnahmen angedroht oder durchgeführt. In der Regel werden aber solche Burschen, die die Kontrolle zu scheuen haben, Ihren Gutschein überhaupt nicht verwerten, d. h. nicht zur Wanderarmenfürsorge tragen.

Aber die Auslagen auf Grund Ihrer Anweisungen stellt Ihnen die Wanderarmenfürsorge jeweils Rechnung. Es kann diesbezüglich auch eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

Sollte auch diese Art der Behandlung der flottanten Bettler Ihnen nicht immer beliebt sein, so gebe ich Ihnen schließlich noch den dringenden Rat, verabsorgen Sie wenigstens künftig kein Bargeld mehr. Dies wäre unverantwortlich und damit der Bettler ebenso sehr wie Sie und letzten Endes auch die Allgemeinheit, die vielfach wieder unter der Bettelplage zu leiden hat, nur geschädigt. Wenn Sie unbedingt selbst sofort und ohne Mitwirkung der Wanderarmenfürsorge helfen wollen, so erfüllen Sie in erster Linie dem, der hungrig ist und etwas zu essen haben möchte, seine Bitte. Das Beste dürfte in diesem Falle sein, wenn Sie die Speisung bei sich vor sich gehen lassen. Ist Ihnen dies unerwünscht oder unmöglich, so verwenden Sie die bekannten Speisebons, die bei der Heilsarmee und den alkoholfreien Restaurants, im Engelhof und anderweitig nach Belieben bezogen werden können. Ein Mißbrauch ist bei dieser Spendweise allerdings möglich, weil solche Bons verfehlt werden können. Doch kommen sie schließlich einem anderen wirklich Hungrigen zugute. Begehren angeblich Obdachlose Ihre Hilfe, so können Sie diese gleichfalls gegen Gutsprache (Bons) auf Ihre Kosten vorübergehend im Engelhof oder im Arbeiterheim an der Rheingasse, weibliche Personen im Bahnhofheim der Freundinnen junger Mädchen, im Zufluchtshaus des Basler Frauenvereins, oder im Frauenheim der Heilsarmee am Erasmusplatz vorübergehend beherbergen lassen. Auch diese Logisgarantie kann gegen Bezahlung an Dritte weitergegeben werden, bietet somit nicht volle Gewähr gegen mißbräuchliche Verwendung. Sehr häufig wird Ihnen unter der Haustüre die Bitte um Arbeit, auch wenn sie nicht sehr ernst gemeint ist, entgegengebracht werden. Was soll da getan werden? Guter Rat ist teuer. Wenn man bedenkt, wie gerade jetzt als Folge der Weltwirtschaftskrise zahllose Einheimische, Ledige und Familienväter, Leute in bestem Alter, wider Willen Wochen, ja Monate freiwillig feiern müssen und sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt von Monat zu Monat verschlechtert, dann will es beinahe unmöglich erscheinen, daß die Hausfrau unter der Türe einen völlig unbekanntem Hergelaufenen sollte placieren können. Das Einzige, was gelegentlich tunlich sein wird, ist eine kleine Augenblicksarbeit (im Winter Schneeschaufeln, im Sommer Unkrautjäten oder dergleichen) durch einen solchen Arbeitslosen gegen Entgelt in bar oder natura verrichten zu lassen. Auch können Sie bei der Holzhütte Bons beziehen und solche an Arbeitswillige verabsorgen. Dies darf aber — ich sage das in Ihrem Interesse — nicht zur Regel werden, sonst werden Sie von solchen Petenten überlaufen. Auch sollte es der private Spender dem Wanderarmen eben nicht ermöglichen, durch Gutscheine für die Holzhütte, die nur eine kurze Arbeitsleistung vorsehen, sich wochenlang in Basel durchzuschlagen. Eine Ausnahme von der Regel läßt sich immerhin verantworten, wenn Sie dem inständig um Arbeit Bittenden wenigstens einen Beweis Ihres mitfühlenden Herzens und guten Willens zu menschenfreundlichem Tun geben möchten. Kleider, Schuhe und dergleichen werden auch oft unter der Haustüre begehrt. Können Sie diesbezüglichen Bitten nicht widerstehen und sich zum Zusammengehen mit der Wanderarmenfürsorge nicht entschließen, so geben Sie, was Ihnen für den speziellen Fall geeignet erscheint oder eben zur Verfügung steht, aber bleiben Sie dabei eingedenk, daß mit solchen vermeintlich unschädlichen Naturalgaben in der Herberge schwunghafter Handel getrieben wird.

Damit glaube ich bezüglich Behandlung der Wanderbettler genug gesagt zu haben. Nun sind aber die Bettler, die Sie mit ihrem Besuche beehren, nicht ausnahmslos Flottante und gewohnheitsmäßige Fachtbrüder. Es kommen auch solche,

bald sind es Männer, bald Frauen, bisweilen auch Kinder, die in Basel ansässig sind. Diese gehen wohl weniger von Tür zu Tür, es sei denn, daß sie etwas zum Kaufe anbieten. Da werden Ihnen allerlei traurige Erlebnisse, harte Schicksale und Beweise großer Not vorgetragen. Man hat es auf Ihr Mitleid abgesehen. Man hofft, Sie rühren und zu rascher unüberlegter Gabe bewegen zu können. Für alle diese Fälle einheimischer Not steht Ihnen beste Möglichkeit, richtig zu helfen, reichlich zur Verfügung. Haben Sie Zeit und Lust oder fühlen Sie sich gewissenshalber verpflichtet, sich einzelner Bettler dieser Art anzunehmen, so sind die Bittenden je nach Herkunft und Bedarf an die vorgenannten Fürsorgeinstitutionen zu verweisen. Lassen Sie sich Namen, d. h. Vornamen und Geschlechtsnamen (bei Verheirateten oder Verwitweten von Mann und Frau), Heimat und Wohnung sagen, und bestellen Sie den Ansprecher oder die Ansprecherin auf einen späteren Zeitpunkt wieder zu sich. Inzwischen lassen Sie sich durch die Fürsorgebehörden oder einen Frauenverein (Basler Frauenverein, Ob. Heuberg 6 oder Katholischer Frauenbund, Nadelberg) über die tatsächlichen Verhältnisse des Gesuchstellers orientieren. Lautet die Auskunft so, daß Ihre Hilfe nützlich und angebracht ist, so verabsolgen Sie direkt oder durch die Vermittlungsinstanz, die die Information besorgt hat, Ihre Gaben dem Bedürftigen. Vielleicht gibt Ihnen eine solche außergewöhnliche Begegnung mit Hilfsbedürftigen auch Anlaß, sich mit dem Bettler persönlich zu befassen. Es tritt dann an Stelle des unter der Haustüre begehrten Almosens eine wirklich nützliche Hilfe. Ihr Tun wird zu einer tatsächlichen Wohltat von bleibendem Wert. Auch darf erwartet werden, daß das Bettelexperiment, das bei Ihnen einen völlig unbeabsichtigten Erfolg gehabt hat, anderweitig nicht wiederholt wird. Noch ein besonderes Wort sei zum Bettel von Kindern gesagt. Er darf unter keinen Umständen geduldet werden. Wer ein Kind auf Bettel ausschickt oder zum Betteln anleitet, begeht eine unverantwortliche Handlung. Es ist mehr als begreiflich, daß hiefür Strafe vorgesehen ist. Durch Bettel wird das Kind in seinem Charakter und seiner Seele unfehlbar zu Schaden kommen. Bitten und Lügen gehen ja meistens Hand in Hand. Gebettelt wird von Kindern manchmal aus wirklicher Not und deshalb auf eigenen Antrieb. Ein solches bedauernswertes Kind soll man nicht abweisen oder mit einer kleinen Gabe weiterziehen lassen. Vielleicht bettelt es auch nicht direkt, es bietet Blumen oder Gegenstände zum Kaufe an, es schildert die häusliche Not wahrheitsgemäß oder mit starker Übertreibung und allerlei erlogenen Zutaten. Solche Kinder dürfen Ihnen niemals gleichgültig sein, als Frau und Mutter haben Sie hier eine Pflicht zu erfüllen. Nehmen Sie das Kind zu sich herein, speisen Sie es, wenn es hungrig ist, lassen Sie sich von ihm sagen, wie es heißt, wo es wohnt, wo es zur Schule geht. Sagen Sie ihm, daß Sie sich um sein Schicksal weiter kümmern werden. Dann werden Sie es allerdings zunächst weiter ziehen lassen müssen. Aber nun heißt es, da Sie wohl selbst kaum die nötigen Fürsorgemaßnahmen treffen können, eine geeignete Instanz darum zu bitten. Es kann dies zunächst auch wieder ein Frauenverein sein, der ihr besonderes Vertrauen besitzt. Doch wird dieser für das bettelnde Kind wohl meist bei Behörden (Armenbehörden, Vormundschaftsbehörde oder Schulfürsorgeamt) schützende, rettende Vor- und Fürsorge treffen lassen müssen. Es ist ja meist nicht nur mit einer Ermahnung oder Verwarnung der Eltern getan. Familien mit bettelnden Kindern gehören unter dauernde Kontrolle und die Kinder unter Schukaufsicht. Häufig wird das nicht genügen. Das Kind, das verwahrlost oder gefährdet ist, muß in eine andere Umgebung verpflanzt werden. Es kommt mit oder ohne Einwilligung der Eltern zur Versorgung in eine Familie oder Anstalt. Aus bettelnden Kindern, die man gewähren läßt, werden beinahe zwangsläufig unbrauchbare, wo nicht für die Gesellschaft schädliche und gefährliche Menschen. Also

nochmals meine herzliche, vor Ihrem Forum ja gewiß doppelt berechtigte Bitte, lassen Sie den bittenden Kindern Ihr besonderes Interesse und Ihre entschiedene Hilfe zuteil werden. Erwachsene Bettler dürfen Sie ohne Gewissensnöte von Ihrer Schwelle weisen, bittende Kinder meines Erachtens nie.

Jetzt erwarten Sie von mir wohl noch besondere Belehrung in Hinsicht auf die Stellungnahme der Hausfrau zum Hausierwesen. Da kann und muß ich mich, nicht nur der knappen noch bleibenden Zeit wegen, sehr kurz fassen. Bettel- und Hausierwesen sind wohl vielfach kaum voneinander zu unterscheiden und doch in ihrer Art grundverschieden. Der Bettler begeht in jedem Fall eine unerlaubte und strafbare Handlung, der Hausierer (wie auch der sogenannte Provisionsreisende), wenn er sich an das Gesetz hält und korrekt auftritt, nicht. Das Hausierwesen wird im Kanton Basel-Stadt geregelt durch das Gesetz über das Hausierwesen, die Wanderlager usw. vom 13. November 1882.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes lauten: Ohne Bewilligung des Polizeidepartements ist es jedermann untersagt, im Kanton Basel-Stadt das Hausiergewerbe auszuüben. Als Hausieren oder Gewerbebetrieb im Umherziehen wird angesehen:

- a) das Feilbieten und Umhertragen unbestellter Waren und Handwerkserzeugnisse in Straßen und Häusern;
- b) der im Umherziehen betriebene Ankauf und Verkauf von Sand, Knochen, Lumpen, Fellen, altem Eisen, alten Kleidern und anderen Waren;
- c) der Betrieb eines Handwerks im Umherziehen (Sieb- und Korbmacher, Strohflechter, Sägenfeiler, Kesselflicker, Scheeren Schleifer, Zinngießer, Glaser usw.).

Für Gegenstände des Marktverkehrs (wie Gemüse, Obst und Blumen) ist keine Hausierbewilligung erforderlich, dagegen unterliegt der Verkauf derselben den bezüglichlichen sanitäts- und marktpolizeilichen Vorschriften. Hausierbewilligung darf nur erteilt werden an Bewerber, die Schweizerbürger oder Angehörige eines Landes sind, das mit der Schweiz im Niederlassungsvertrage steht und in welchem der Betrieb des Hausiergewerbes ebenfalls gestattet ist. Ferner muß der Hausierer gut beleumdet sein und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, auch darf er nicht mit einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit behaftet sein. Ich füge bei, daß Auslandsstaaten, die der Schweiz im Hausierwesen Gegenrecht halten, Holland, England und Skandinavien sind. Kein Gegenrecht findet sich bei den an die Schweiz angrenzenden Staaten: Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich, wie auch bei allen östlichen Staaten. So dürfen Deutsche, Franzosen, Italiener und Österreicher im Kanton Basel-Stadt nicht hausieren, sondern lediglich Blumen, Obst und Gemüse verkaufen. Diese gesetzliche Bestimmung wird freilich häufig nicht beachtet. Es hausieren erfahrungsgemäß zurzeit mit Vorliebe deutsche Staatsangehörige, darunter oft solche, die in Basel keinen Wohnsitz haben, vielleicht Schwarz über die Grenze gekommen sind und in der Schweiz überhaupt keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen. Werden solche Hausierer erwischt, so haben sie Bestrafung zu gewärtigen und werden von der Polizei an die Grenze gestellt. An weiteren wichtigen Bestimmungen des Gesetzes über das Hausierwesen seien noch folgende genannt: Die Hausierbewilligung soll den Namen und die Heimat des Hausierers, die Bezeichnung der bewilligten Gegenstände, die Dauer der Hausierbefugnis, das Datum der Ausfertigung und den Betrag der festgesetzten Gebühr enthalten.

Die Hausierbewilligung soll in der Regel längstens auf Monatsfrist erteilt werden, nach deren Ablauf dieselbe erneuert werden kann. Für die Bewilligung oder deren Erneuerung ist eine Gebühr von Fr. 2.— bis Fr. 100.— pro Monat zu bezahlen.

Bei der Berechnung der Gebühren ist auf die Verhältnisse des Hausierers, sowie

darauf Rücksicht zu nehmen, ob derselbe in Basel ansässiger Steuerzahler ist oder nicht. Das Hausieren zur Nachtzeit in privaten Häusern, von 9 Uhr abends in Wirtschaften, sowie das Hausieren an Sonn- und Festtagen ist verboten. Der Hausierer soll seine Bewilligung beständig bei sich tragen und auf Verlangen vorweisen. Die Bewilligung gilt nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie ausgestellt ist. Es ist dem Hausierer untersagt, Kinder im schulpflichtigen Alter mit sich zu führen. Wenn Hausierer gegen den Willen der Bewohner in ein Haus oder eine Wohnung eindringen, so soll denselben auf bezügliche Anzeige die Bewilligung sofort entzogen werden. Eventuell erfolgt Verzeigung nach § 128 des Strafgesetzes.

Wer unzüchtige Bilder oder Schriften verkauft, wird nach § 98 des Strafgesetzes verfolgt; auch soll ihm die Bewilligung sofort entzogen werden.

Laut Verwaltungsbericht des Polizeidepartements wurden im Jahre 1931 an 341 (1930: 292) Personen 2234 (1930: 2015) Hausierbewilligungen erteilt und zwar für 1 bis 2 Tage 64 (für Extrablätter bei Festanlässen), für eine Woche 1721, für 2 Wochen 224, für 3 Wochen 3, für 4 Wochen 222 und für 6 Monate 13 (an Lumpensammler). (Die meisten Hausierer lösen somit ihr Patent nur für eine Woche! Vielleicht ist dies ein Beweis, daß das Hausieren mit Patent kein einträgliches Gewerbe ist.) Die im Jahre 1931 von der Polizei erteilten Hausierbewilligungen kamen ausschließlich Schweizern zugute.

Die genannten Bestimmungen gelten, dies sei noch ausdrücklich hervorgehoben, nur für das Gebiet des Kantons Basel-Stadt. Die übrigen Kantone haben andere, aber ähnliche Verordnungen.

Nun erhebt sich die Frage, wie soll sich die Hausfrau zum Hausierer, der aus naheliegenden Gründen in der Krisenzeit besonders zahlreich in Erscheinung tritt und dadurch zu einer wirklichen Plage wird, verhalten. Zunächst, wenn Sie nicht überhaupt diesen Wanderhändler abweisen wollen, lassen Sie sich von ihm, sofern er nicht Obst, Blumen oder Gemüse feilbietet, das Hausierpatent vorweisen. Hat er ein solches nicht bei sich, wie es das Gesetz vorschreibt, so sollten Sie auf sein Begehren nicht eintreten. Sie wissen dann, daß sein Vorgehen gesetzwidrig ist. Kann sich der Hausierer über die Rechtmäßigkeit seines Wandergewerbes ausweisen, so muß es Ihnen überlassen bleiben, ob Sie das Angebotene kaufen wollen oder nicht. Wenn Sie kaufen, geschieht es wohl meist nicht deshalb, weil Sie Bedarf haben, auch nicht, weil das Angebot von besonders guter Qualität oder ausnahmsweise billig ist (in der Regel dürfte das Gegenteil der Fall sein), sondern weil Sie mit dem Hausierer Bedauern haben oder ihn auf andere Weise nicht so rasch wieder loswerden. Wird der Hausierer zudringlich, so verlangen Sie energisch, daß er sich entferne. Erinnern Sie sich dabei einer der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche ein solches Gebahren bei Anzeige mit Entzug der Hausierbewilligung und Verzeigung nach § 128 des Strafgesetzes (wegen Hausfriedensbruch) bedroht.

Oftmals ist der Hausierer zugleich auch Bettler, oder wird zum Bettler. Er bietet zunächst seine Ware zum Kaufe an. Findet er keinen Absatz, so klagt er sein Leid, jammert über eigene Not oder Not seiner Familie, berichtet, wenn man ihn anhört, über seine schlimmen Lebensschicksale und über böse Zeiten. So hofft er zu bewirken, daß man ihm etwas abnimmt oder ein Almosen gibt. Was soll man da tun? Weil es sich nur um eine besondere Form von Bettel, sogenannten verkappten Bettel handelt, genau das gleiche, was ich in bezug auf die waschechten Bettler gesagt habe. Gegen das korrekte Hausieren, auch wenn es, wie gegenwärtig, massenhaft betrieben wird, können die Behörden leider nicht einschreiten. Es ist gesetzlich erlaubt und geregelt. Eine Beschränkung der Hausierbewilligung kann unter dem geltenden Gesetz nicht erfolgen. So sind Sie eben dem Hausierer gegenüber lediglich auf Selbst-

hilfe angewiesen, und diese Selbsthilfe, ich wiederhole, besteht darin, daß man den Kauf von Waren an der Haustüre ablehnt, wenn man weder Bedarf hat, noch belästigt sein will. Ob und zu sieht man heute noch an einzelnen Haustüren die Inschrift: „Betteln und Hausieren verboten“. Diese Abwehrmaßnahme, obwohl kategorisch in der Form, dürfte praktisch kaum eine durchschlagende Wirkung haben. Der patentierte Hausierer wird gleichwohl die Glocke ziehen und der beherzte Bettler sich nicht immer gleich abschrecken lassen.

Damit möchte ich meine Ausführungen über das Thema „Stellung der Hausfrau zu Hausbettel und Hausierwesen in der Krisenzeit“ beschließen. Nochmals wiederhole ich die Warnung, den Bettler aus Mitleid oder anderen minder edlen Motiven gedankenlos und vorschnell mit kargen Almosen auszustatten. Unter der Haustüre läßt sich Fürsorge, die diesen Namen verdient, bei bestem Willen nicht treiben. Vermeintliche Guttat wird hier ungewollt und unvorhergesehen gar leicht zur Ubeltat, Hilfe zu ihrem Gegenteil. Ihren Trieb und Eifer, Brüdern und Schwestern, die auf der Schattenseite des Lebens ihren Platz haben, zu helfen, möchte ich ja nicht dämpfen oder völlig abreagieren, im Gegenteil, mehr denn je ist ja heute Solidarität unter den Menschen nötig. „Einer trage des andern Last“, dieses Wort hat in der Krisenzeit volle Bedeutung und für edle Menschen Gewissensverpflichtung. Ist es Ihnen nicht möglich, Ihren Gemein Sinn, Ihre Menschenfreundlichkeit und Ihre Wohltätigkeit in Ihrem Lebensmilieu an unmittelbar erreichbaren Bedürftigen und Opfern der Krise nach Wunsch zur Geltung zu bringen, so bin ich nicht verlegen, Ihnen noch einen Weg zur vollen Auswirkung Ihrer Nächstenliebe zu zeigen. Früher existierte in Basel ein Verein gegen den Hausbettel, dem man hat beitreten und seine Almosen zu geeigneter Verwendung zur Verfügung stellen können. Heute, da diese spezielle Fürsorgeinstitution ihre Tätigkeit eingestellt, bzw. der durch die Allgemeine Armenpflege auf Staatskosten ausgeübten Wanderarmenfürsorge abgetreten hat, gibt es immer noch Anlaß mehr als genug, um sein großes oder kleines Scherflein zum Wohl des wirklich Bedürftigen beizutragen. Es ist ja, wie früher erwähnt, in Basel eine große Zahl privater Wohlfahrtseinrichtungen vorhanden, die neben den Fürsorgebehörden sich der Notleidenden gründlich und zweckmäßig annehmen und gegenwärtig mehr denn je der tätigen Mithilfe, der finanziellen Unterstützung seitens selbstloser Wohltäter dringend bedürfen. Man helfe hier, soviel man kann; denn die Krise befindet sich ja bei uns erst in ihrem Anfangsstadium, und schränke den unnützen und vielfach schädlichen Geldverschleiß unter der Haustüre ohne Gewissenshemmungen gründlich ein. Wer da unbefehlen gibt, wo man dreist bettelt, der hat leider dann oft keine Mittel mehr, wo es gilt, wirkliche Not zu bekämpfen und berechtigten Bitten Gehör zu schenken. Die Behauptung, die der französische Deputierte Paulian, der studienhalber längere Zeit als Bettler unter Bettlern gelebt hat, in seinem berühmten 1894 erschienenen Buche «Paris qui mendie» aufstellt, ist leider immer noch wahr. Sie lautet: «Le mendiant vole le pauvre» (der Bettler bestiehlt den wirklich Armen).

Baselstadt. Das bürgerliche Fürsorgeamt Basel machte im Jahr 1931 eine wichtige Reorganisation durch. Es übernahm die bisher vom Waisenhaus durchgeführte Unterstützung der bürgerlichen Waisen und übrigen hilfsbedürftigen bürgerlichen Kinder, sowie der bürgerlichen Familien mit unerwachsenen Kindern und überließ ihm die gesamte Kinderversorgung. Die ganze Alters-, Witwen-, Waisen-, Jugend-, auswärtige, die Einzel- und Familienfürsorge ist nunmehr Sache des Fürsorgeamtes. Es verfügt jetzt über zwei Fürsorgesekretäre, eine Familienfür-